

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/1050, 18/1223 –**

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014

A. Problem

Ziel der Bundesregierung ist eine nachhaltige Haushaltspolitik, die ab dem Jahr 2014 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt und beginnend mit dem Jahr 2015 einen Haushalt ohne Nettoneuverschuldung ermöglichen soll. Zur Erreichung dieses Ziels kann die gesetzliche Krankenversicherung aufgrund ihrer derzeit günstigen Finanzlage vorübergehend beitragen. In den letzten Jahren hat sich die finanzielle Situation der gesetzlichen Krankenversicherung positiv entwickelt. Die Krankenkassen und der Gesundheitsfonds konnten Finanzreserven aufbauen. Vor diesem Hintergrund konnte der Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds schon im Jahr 2013 zur Konsolidierung des Bundeshaushalts von 14 auf 11,5 Mrd. Euro gesenkt werden.

B. Lösung

Aufgrund der weiterhin positiven Finanzentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung und der bis Ende 2013 aufgebauten Liquiditätsreserve kann der Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds auch für das Jahr 2014 auf 10,5 Mrd. Euro und für das Jahr 2015 auf 11,5 Mrd. Euro vorübergehend abgesenkt werden. Die Mindereinnahmen aus dem Bundeszuschuss zum Gesundheitsfonds können in beiden Jahren durch Entnahmen von 3,5 Mrd. Euro (für 2014) und von 2,5 Mrd. Euro (für 2015) aus der Liquiditätsreserve ausgeglichen werden. Dadurch wird in diesem Bereich abermals ein erheblicher Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushalts geleistet.

Trotz der derzeit guten Finanzlage der gesetzlichen Krankenversicherung ist aber davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit die voraussichtlichen jährlichen Ausgaben der Krankenkassen die voraussichtlichen jährlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds übersteigen werden. Daher wird die Bundesregierung die Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung nachhaltig stärken und auf eine dauerhaft solide Grundlage stellen. In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, den Bundeszuschuss ab 2016 wieder auf seine ursprüngliche Höhe von 14 Mrd. Euro anzuheben und ihn ab 2017 auf jährlich 14,5 Mrd. Euro festzuschreiben.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung oder unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Infolge der vorübergehenden Verminderung des Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds ergeben sich für den Bund im Haushaltsjahr 2014 Minderausgaben in Höhe von 3,5 Mrd. Euro und im Jahr 2015 in Höhe von 2,5 Mrd. Euro und ab dem Jahr 2017 jährliche Mehrausgaben von jeweils 0,5 Mrd. Euro. Durch die Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte verringern sich die Minderausgaben des Bundes um 37 Mio. Euro im Jahr 2014 und um 25 Mio. Euro im Jahr 2015.

Für Länder und Gemeinden ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

In der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen infolge der vorübergehenden Verminderung des Bundeszuschusses beim Gesundheitsfonds im Jahr 2014 Mindereinnahmen in Höhe von 3,5 Mrd. Euro und im Jahr 2015 in Höhe von 2,5 Mrd. Euro. Ab dem Jahr 2017 ergeben sich jährliche Mehreinnahmen von jeweils 0,5 Mrd. Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Gesetzentwurf entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Gesetzentwurf entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch den Gesetzentwurf entsteht der Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1050, 18/1223 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

,Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen
und Bundesbeamten

§ 33 der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), die zuletzt durch Artikel 16 Absatz 16 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Beamtinnen und Beamte, die zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments beurlaubt sind, sind in entsprechender Anwendung des § 21 des Bundesbeamtengesetzes von der Fraktion zu beurteilen. § 50 Absatz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Der Zeitpunkt der Erstellung der Beurteilung richtet sich nach dem Regelbeurteilungsdurchgang der beurlaubenden Dienststelle.“
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
 - c) In Satz 2 werden die Wörter „des Satzes 1 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „des Satzes 1 Nummer 1“ ersetzt.
2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Berlin, den 5. Juni 2014

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch

Vorsitzende und Berichterstatterin

Norbert Barthle
Berichterstatter

Johannes Kahrs
Berichterstatter

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Norbert Barthle, Johannes Kahrs, Dr. Gesine Löttsch und Sven-Christian Kindler

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/1050** in seiner 28. Sitzung am 8. April 2014 beraten und an den Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung über die Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 18/1223 wurde nachträglich überwiesen gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf sieht vor, den jährlichen Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2014 um 3,5 Mrd. Euro und im Jahr 2015 um 2,5 Mrd. Euro abzusenken. Für das Jahr 2016 ist geplant, den Bundeszuschuss wieder auf die ursprüngliche Höhe von 14 Mrd. Euro anzuheben. Ab dem Jahr 2017 soll der Bundeszuschuss langfristig auf jährlich 14,5 Mrd. Euro festgeschrieben werden.

Die Mindereinnahmen aus dem Bundeszuschuss zum Gesundheitsfonds in den Jahren 2014 und 2015 sollen durch Entnahmen aus der Liquiditätsreserve ausgeglichen werden.

Da die Absenkung des Bundeszuschusses bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse nicht durch eine Entnahme aus der Liquiditätsreserve kompensiert werden kann, erhält diese zur Vermeidung von Beitragserhöhungen für die Jahre 2014 und 2015 zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 37 bzw. 25 Mio. Euro.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1050 in seiner 18. Sitzung am 4. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1050 in seiner 15. Sitzung am 4. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Entwurfs.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat in seiner 4. Sitzung am 21. Mai 2014 eine gutachtliche Stellungnahme beschlossen und darin festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung im Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1050 formal ausreichend ist.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1050 ein erstes Mal in seiner 7. Sitzung am 2. April 2014 beraten und einvernehmlich beschlossen, zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014 eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Bei der Anhörung in der 12. Sitzung des Haushaltsausschusses am 13. Mai 2014 wurde der Gesetzentwurf mit folgenden Sachverständigen erörtert:

- Dr. Lukas Elles, Bundesrechnungshof,
- Prof. Dr. Stefan Greß, Hochschule Fulda,
- Prof. Dr. Klaus-Dirk Henke, Technische Universität Berlin,
- Prof. Dr. Klaus Stegmüller, Hochschule Fulda,
- Prof. Dr. Volker Ulrich, Universität Bayreuth.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind in der Ausschussdrucksache 18(8)236 zusammengestellt. Weitere Einzelheiten sind dem stenografischen Protokoll der Anhörung zu entnehmen (Protokoll Nummer 18/12).

Der Haushaltsausschuss hat in seiner 17. Sitzung am 5. Juni 2014 den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1050 abschließend beraten.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** hoben hervor, dass die Koalition über die Anforderungen der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse hinaus ab dem Jahr 2014 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt und ab dem Jahr 2015 einen Haushalt ohne neue Schulden aufstellen wolle. Der vorliegende Gesetzentwurf leiste dazu einen Beitrag, indem durch ihn der Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds in diesem Jahr um 3,5 Mrd. Euro auf 10,5 Mrd. Euro und im Jahr 2015 um 2,5 Mrd. Euro auf 11,5 Mrd. Euro abgesenkt werde.

Die Koalitionsfraktionen erinnerten zunächst daran, dass während der Finanz- und Wirtschaftskrise die Zuschüsse des Bundes in den Gesundheitsfonds als Vorsorgemaßnahme für befürchtete Einnahmeausfälle deutlich erhöht worden seien. Durch die erfreuliche wirtschaftliche Entwicklung in den vergangenen Jahren habe der Gesundheitsfonds hohe Überschüsse ansammeln können. Angesichts der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds seien die zeitlich begrenzten und moderaten Absenkungen des Zuschusses möglich. Die Leistungsfähigkeit des Fonds werde dadurch nicht beeinträchtigt. Die Absenkungen hätten auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Beitragssatz. Volkswirtschaftlich mache es keinen Sinn, dass auf der einen Seite im Gesundheitsfonds Überschüsse in Milliardenhöhe lägen und auf der anderen Seite der Bund neue Schulden aufnehmen und dafür Zinsen bezahlen müsse.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD sicherten abschließend zu, dass die Koalition die Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung dauerhaft auf eine solide Grundlage stelle. So werde der Bundeszuschuss ab dem Jahr 2016 wieder auf seine ursprüngliche Höhe von 14 Mrd. Euro angehoben und ab dem Jahr 2017 auf jährlich 14,5 Mrd. Euro festgeschrieben.

Die **Fraktion DIE LINKE**. kritisierte, dass die Bundesregierung den Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds 2014 auf 10,5 Mrd. Euro absenken wolle. Zu diesem Zweck habe sie den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014 vorgelegt. 2015 solle der Bundeszuschuss 11,5 Mrd. Euro betragen. Der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) rechne damit, dass die meisten Krankenkassen einen Zusatzbeitrag erheben werden. Bereits jetzt sei eine Abnahme der Reserven in der GKV und im Gesundheitsfonds zu beobachten und es werde zu einer weiteren Abschmelzung kommen. Die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung würde die paritätische Finanzierung im Gesundheitssystem weiter auflösen. Wenn künftig die Ausgaben stärker stiegen als die Einnahmen, müssten das laut Gesetzentwurf allein die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tragen, während der Arbeitgeberanteil bei 7,3 Prozent festgeschrieben ist. Die Fraktion DIE LINKE. lehnt die Kürzung des Bundeszuschusses ab. Derzeit seien zwar Reserven vorhanden. Dass die Ausgaben der GKV stärker steigen würden als die Einnahmen sei jedoch absehbar – Beitragserhöhungen drohten. Bundesregierung und Koalition versuchten, über das vorgelegte Gesetz die Finanzierung versicherungsfremder Leistungen auf die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler der GKV überzuwälzen. Privat Versicherte würden indirekt entlastet – eine weitere Form der Umverteilung von unten nach oben.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 sehe in Artikel 1 vor, den Bundeszuschuss zur GKV 2014 und 2015 um insgesamt 6 Mrd. Euro zu kürzen. Im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages habe die Fraktion DIE LINKE. beantragt, diesen Artikel durch einen Artikel „Mehr Geschlechtergerechtigkeit bei Planung und Vollzug des Bundeshaushalts“ zu ersetzen (Ausschussdrucksache 18(8)659). Mit Beginn der Aufstellung des Bundeshaushalts 2015 solle die Bundesregierung

verstärkt und systematisch Geschlechtergerechtigkeit in der Planung und im Vollzug des Bundeshaushalts berücksichtigen. „Gender Budgeting“ sei die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen im Haushalt. Der Bundeshaushalt bilde Verteilungsverhältnisse ab und sei Ausdruck von politischen Prioritätensetzungen. Durch die Erhebung von geschlechtsspezifischen Daten und ihre Analyse würden die Auswirkungen der Haushaltspolitik transparenter und sie könne entsprechend der Gleichstellungspolitik gezielt angepasst werden. Die Bundesregierung stelle in den Gesetzentwürfen zur Feststellung des Bundeshaushaltsplans seit Jahren wortgleich fest, der Haushalt beschreibe lediglich den finanziellen Rahmen der Fachpolitiken. Mit ihm würden geschlechtsspezifische Rollen- und Aufgabenverteilungen daher nicht festgeschrieben oder verändert. Die weltweiten Erfahrungen mit Gender Budgeting von kommunaler bis internationaler Ebene zeigten aber, dass die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben geschlechtsspezifische Auswirkungen haben. Einen geschlechtsneutralen Haushalt gebe es nicht. Für eine Verwirklichung des grundgesetzlich festgelegten Ziels der Geschlechtergleichstellung komme es darauf an, die erhebliche Lenkungswirkung der Haushaltsplanung bewusst hierfür einzusetzen.

Der von der Fraktion DIE LINKE. zur Abstimmung gebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(8)659 hat folgenden Inhalt:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird ersetzt durch:

Artikel 1 – Mehr Geschlechtergerechtigkeit bei Planung und Vollzug des Bundeshaushalts

1. Mit Beginn der Aufstellung des Bundeshaushalts 2015 wird Geschlechtergerechtigkeit verstärkt und systematisch in der Planung und im Vollzug des Bundeshaushalts berücksichtigt: Ab Aufstellung des Bundeshaushalts 2015 in den Einzelplänen 17 (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) und 23 (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung), in den Folgejahren unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen in weiteren Einzelplänen.

2. Die Umsetzung der verstärkten und systematischen Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit bei Planung und Vollzug des Bundeshaushalts gliedert sich in vier Bereiche: analysieren, Ziele setzen, umsetzen, evaluieren. Zunächst werden geschlechtsspezifische Fragestellungen analysiert und Ursachen aufgezeigt. Leitfragen dabei sind: Welche im jeweiligen Einzelplan veranschlagten Ausgaben nehmen Frauen/Mädchen und Männer/Jungen in welchem Ausmaß in Anspruch? Gibt es in diesem Zusammenhang geschlechtsspezifisch unterschiedliche Bedürfnisse und Problemlagen? Welche? Womit und wodurch sollen in dem jeweiligen Einzelplan geschlechtsspezifische Wirkungen erzielt werden? Wie und in welchem Ausmaß leistet die Mittelveranschlagung und Mittelverwendung einen Beitrag zum Abbau von geschlechtsspezifischen Ungleichheiten? Anschließend werden bezogen auf den jeweiligen Einzelplan konkrete und überprüfbare Gleichstellungsziele definiert, entsprechende Indikatoren entwickelt sowie Strategien und Maßnahmen geplant und umgesetzt. Die Ergebnisse und Fortschritte werden hinsichtlich der gesetzten Gleichstellungsziele untersucht und dokumentiert, die Zielerreichung anhand der vorab festgelegten Indikatoren überprüft – insbesondere, in welchem Ausmaß geschlechtsspezifische Unterschiede ausgeglichen werden konnten.

3. Die Bundesregierung erstattet dem Haushaltsausschuss einmal jährlich schriftlich einen Fortschrittsbericht zu 1. und 2.

Begründung:

Die Haushalts- und Finanzpolitik eines Staates bildet politische Schwerpunkte und Prioritäten ab. Die Haushalts- und Finanzpolitik ist ein wichtiger Ansatzpunkt, um mehr Geschlechtergerechtigkeit herzustellen. Ziel des Antrags ist es, eine gerechtere Verteilung der finanziellen Mittel zwischen den Geschlechtern zu fördern.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 sieht in Artikel 1 vor, den Bundeszuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) 2014 und 2015 um insgesamt 6 Milliarden Euro zu kürzen. Diese Kürzung lehnen wir ab. Derzeit sind zwar in der GKV Reserven vorhanden. Absehbar ist jedoch, dass die Ausgaben der GKV stärker steigen werden als die Einnahmen – Beitragserhöhungen drohen. Bundesregierung und Koalition versuchen, über das vorgelegte Gesetz die Finanzierung versicherungsfremder Leistungen auf die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler der GKV zu überwälzen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lehnt das Haushaltsbegleitgesetz 2014 ab und bezeichnete es als ungerecht, dass die Koalition zur Haushaltssanierung in die Sozialkassen greife.

Die 6,5 Mrd. Euro Neuverschuldung in 2014 und die „Schwarze Null“, welche die Große Koalition für 2015 ankündigte, seien kein Ergebnis zukunftsfähiger und mutiger Haushaltspolitik. Um die Neuverschuldung zu drücken, griffen CDU/CSU und SPD völlig ungeniert in die Sozialkassen und die Taschen zukünftiger Beitragszahler. Allein für die Änderungen bei der Rente werde die Rentenkasse bis zum Jahr 2030 mit zusätzlich mindestens 160 Mrd. Euro belastet. Durch die Vorschläge der Koalition werde die Rücklage in der Rentenkasse bis 2017 annähernd aufgebraucht sein, ohne dass die strukturellen Probleme der Rente, von denen vor allem Niedrigverdienende und Frauen betroffen seien, gelöst würden. Die langfristige Ausfinanzierung der Rentenänderungen kippe die Große Koalition der nächsten Regierung vor die Füße.

Im Jahr 2014 schröpfte Finanzminister Schäuble den Gesundheitsfonds um 3,5 Mrd. Euro und im Jahr 2015 dann nochmal um weitere 2,5 Mrd. Euro. Mit diesem Geld würden bislang die versicherungsfremden Leistungen finanziert. Diesen Zweck konterkarierte Wolfgang Schäuble, indem er das Geld der Beitragzahlenden benutze, um seine Haushaltslöcher zu stopfen.

Den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 18(8)659 lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(8)815 (neu einfügender Artikel 3; der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4) hat der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Haushaltsausschuss** beschloss sodann mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/1050, 18/1223 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(8)815 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Die vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

Zu Nummer 1 (Änderung von § 33 BLV)

Mit der Neuregelung sollen Benachteiligungen in der beruflichen Entwicklung von Beamtinnen und Beamten, die zur Ausübung gleichwertiger Tätigkeiten bei Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Landtage und des Europäischen Parlaments beurlaubt sind, bei Auswahlentscheidungen für Beförderungen ausgeschlossen werden. Die Neuregelung berücksichtigt besser als das geltende Recht die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 16. Dezember 2010 - 2 C 11.09), dass eine längerfristige Beurlaubung eine fiktive Fortschreibung der letzten Beurteilung vor der Beurlaubung nicht mehr zulässt, weil die dieser Beurteilung zugrundeliegenden tatsächlichen Erkenntnisse keine tragfähige Grundlage mehr für die Beurteilung der weiteren Leistungsentwicklung vermitteln. Deshalb sollen künftig die aufnehmenden Stellen für den Zeitraum der dortigen Tätigkeit die bei ihnen tätigen Beamtinnen und Beamten in entsprechender Anwendung des § 21 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) beurteilen.

Durch die Vorschrift werden die von der aufnehmenden Stelle zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten in den Regelbeurteilungsdurchgang der beurlaubenden Dienststelle zwingend einbezogen.

Die aufnehmenden Stellen erstellen dabei für die bei ihnen tätigen Beamtinnen und Beamten eine Beurteilung, die sich an den Beurteilungsanforderungen und Beurteilungsvordrucken der jeweils entsendenden Stellen orientiert.

Die Richtwertvorgabe des § 50 Absatz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung – BLV) ist in diesen Fällen nicht anzuwenden, da in den Fraktionen ressortspezifische Vergleichsgruppen schon wegen der in der Regel geringen Anzahl der beurlaubten Beamtinnen und Beamten und ihren zum Teil unterschiedlichen statusrechtlichen Ämtern nicht gebildet wer-

den können. Es bleibt aber bei dem Gebot, dass fachliche Leistung, Eignung und Befähigung nach einem einheitlichen Beurteilungsmaßstab nachvollziehbar dargestellt und eingeschätzt werden müssen.

Mit der Neuregelung wird zudem eine Annäherung an die Verfahrensweise bei Beurteilungen zu einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder Verwaltung oder zu einer Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erreicht. § 33 Absatz 3 Nummer 1 BLV ordnet in diesen Fällen eine fiktive Fortschreibung der Beurteilung nur dann an, wenn die Vergleichbarkeit der Beurteilungen nicht gegeben ist. Existiert hingegen eine vergleichbare Beurteilung der internationalen Organisation oder einer Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, ist diese vorrangig.

Die Tätigkeit bei einer Fraktion liegt wie die Tätigkeit in einer solchen Einrichtung oder Verwaltung bzw. bei einem Mitgliedstaat der Europäischen Union im dienstlichen Interesse. Sie kommt dem gegenseitigen Verständnis von Fraktionstätigkeit und Bundesverwaltung zugute. Insbesondere für Aufgaben in der Ministerialverwaltung ist es wichtig, ein genaues Verständnis von den Strukturen, Abläufen und Arbeitsweisen der Parlamente zu haben.

Die Tätigkeit bei einer Fraktion ist der Tätigkeit eines Ministerialbeamten gleichwertig. Dies gilt über alle Laufbahngruppen hinweg. So arbeiten beispielsweise Fraktionsreferenten in fachlicher und organisatorischer Hinsicht maßgeblich und intensiv an Gesetzgebungsaufgaben mit, wie dies auch Ministerialbeamte tun.

Fraktionsreferenten üben in der Regel sogar Tätigkeiten aus, welche denjenigen von Referatsleitungen in Ministerien entsprechen. Im Leitungsbereich der Fraktionen beschäftigte Fraktionsreferenten verrichten zudem Tätigkeiten, die denjenigen in Leitungsbüros der Ministerien gleichen. Die Fraktionen sind aufbauorganisatorisch behördenähnlich strukturiert und verfügen über eine eigene, den Ministerien vergleichbare Haushalts- und Personalverwaltung. Die Fraktionen des Deutschen Bundestages wenden das Dienstrecht und Besoldungsrecht für Beamte analog an.

Zu Nummer 2

Die Nummerierung wird entsprechend angepasst.

Berlin, den 5. Juni 2014

Norbert Barthle
Berichterstatter

Johannes Kahrs
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter